

## Hauptsatzung

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 22. 06. 2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Bunde“.

### § 2

#### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bunde zeigt in Blau auf silbernen Wellen einen silbernen Drei-Master (Seeschiff).
- (2) Die Gemeinde Bunde führt eine Flagge. Die Flagge zeigt das Gemeindewappen und in Längsrichtung oben einen schwarzen, mittig einen roten und unten einen blauen Streifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bunde (Ostfriesland)“.

### § 3

#### Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### § 4

#### Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher, stv. Ortsvorsteherin/stv. Ortsvorsteher

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a) Boen
- b) Bunde
- c) Bunderhee
- d) Dollart
- e) Wymeer

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

- (2) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
- zur eigenverantwortlichen Erledigung folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
  - a) Ausgabe von Antragsvordrucken und Annahme von Anträgen,
  - b) Mithilfe bei Erhebungen für Statistiken und Zählungen,
  - c) Meldung von Schäden, Gefahrenpunkten, Störungen, Verunreinigungen von Straßen und Wegen, Ortsbeleuchtungen, Gewässer, etc.,
  - d) sonstige, im Einzelfall vom Bürgermeister zu übertragene Aufgaben, die auf die Ortschaft bezogen und für die Erledigung durch Ortsvorsteher geeignet sind.
- (3) Gem. § 96 Abs. 1 Satz 7 NKomVG kann der Rat der Gemeinde Bunde für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestimmen.

Die konkret personelle Bestimmung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher erfolgt durch Beschluss gem. § 66 NKomVG durch den Rat der Gemeinde Bunde.

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers wird für die Dauer der Wahlperiode bestimmt.

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers übernimmt Hilfsfunktionen für die Verwaltung gem. § 4 Abs. 2 dieser Hauptsatzung im Rahmen einer Verhinderungsvertretung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers.

## **§ 5** **Vertretung der Bürgermeisterin oder** **des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie von diesen Personen eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bunde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 7**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bunde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Leer“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Bunde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzung oder Verordnung in groben Zügen beschrieben wird und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung oder Verordnung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird.

- (2) Die Veröffentlichung anderer ortsüblicher Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bunde, wenn gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Die Aushangfrist beträgt zwei Wochen, es sei denn eine gesetzliche Bestimmung sieht eine andere Aushangfrist vor.

Die Standorte der Bekanntmachungskästen sind wie folgt festgelegt.

Bunde:	Rathaus, Kirchring 2, 26831 Bunde
Boen:	beim Ehrenmal, Boenster Hauptstraße, 26831 Bunde-Boen
Bunderhee:	Buswartehalle, gegenüber Steinhausstraße 134, 26831 Bunde-Bunderhee
Dollart:	Haus des Gastes, Ditzumerverlaat 10, 26831 Bunde-Dollart
Wymeer:	Wymeerster Hauptstraße 44, 26831 Bunde-Wymeer

- (3) Die Bekanntmachung von öffentlichen Sitzungen des Rates der Gemeinde Bunde und der Ratsausschüsse erfolgt unverzüglich nach erfolgter Ladung durch Veröffentlichung in der „Ostfriesen-Zeitung“ und der „Rheiderland-Zeitung“. Die Bekanntmachung muss den Tagungsort, den Beginn der Sitzung berücksichtigen sowie darauf hinweisen, dass ein Aushang der Tagesordnung in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bunde erfolgt und zudem im Internet unter „[www.gemeinde-bunde.de](http://www.gemeinde-bunde.de)“ abrufbar ist.

## **§ 8**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 Abs. 2 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 9**

### **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates der Gemeinde Bunde sowie in öffentlich tagenden Fachausschusssitzungen**

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und in öffentlich tagenden Fachausschusssitzungen der Gemeinde Bunde dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates der Gemeinde Bunde mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates der Gemeinde Bunde und die sonstigen Personen gem. § 71 Abs. 7 NkomVG zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahmen ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NkomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates der Gemeinde Bunde, insbesondere von den Fachausschüssen angehörenden anderen Personen im Sinne des § 71 Abs. 7 NkomVG, Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde Bunde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt zum 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bunde vom 15.11.2011 außer Kraft.

Bunde, den 22.06.2017

  
Gemeinde Bunde  
Der Bürgermeister

